Abschrift.

1

Geschehen im Dr. Senckenbergischen Stiftshause, Mittwoch am 18ten August 1847. Nachmittags 3 Uhr.

Zu der heute nach der Anordnung des Stiftungsbriefes abgehaltenen Revisionssitzung hatten sich eingefunden:

Herr Schöff und Syndikus Dr. von Meyer, als Gerichtsschultheiß,
Herr Schöff und Syndikus Dr. Stark an der Stelle des ältesten Herrn Syndikus,
Herr Alexander Bernus, als Senior der ständigen Bürgerrepräsentation;

sodann:

Herr Geheimer-Rath Professor Dr. von Ritgen,
Herr Geheimer-Justizrath Professor Dr. Birnbaum, als Dekane der medizinischen und juridischen Fakultät der Universität Gießen;

ferner:

sämmtliche Mitglieder der Administration und der Consulent.

Die Revision der Bücher und Rechnungen fand in üblicher Weise

Statt

Statt und die Kapitalausweise wurden unter Zugrundelegung der Bilanz nachgesehen, ohne daß dabei von Seiten der Herrn Revisoren irgend eine Bemerkung gemacht wurde. —

Darauf sprachen die beiden Herrn Dekane ihre Ansicht dahin aus:

daß nach dem Sinne des Stiftungsbriefes und der übrigen sich daran anknüpfenden Urkunden bei dem Ankaufe von Grundstücken, wie dieser in dem verflossenen Jahre Statt gefunden habe, ein Recht der Zustimmung von ihrer Seite in Anspruch genommen werden könne und daß sie dieses der Administration zur vorläufigen Erwägung anheimstellten.

Zugleich sprachen die beiden Herrn Dekane den Wunsch aus, daß in Zukunft bei Veränderungen in den Personen der Mitglieder der Administration der Universität Gießen, oder den Dekanen der medizinischen und juridischen Fakultät von Seiten der Administration Mittheilung gemacht werden möge, um so mehr, da nach den Protokollen der früheren Jahre ein Antheil an der Wahl von Seiten des Mitgliedes der Dr. Senckenbergischen Familie Statt gefunden habe und über die Fortdauer dieses Punktes wenigstens Zweifel erhoben werden könnten. —

Die

Die Administration erklärte ihrerseits, daß sie das nach Vorstehendem von den beiden Herrn Dekanen in Anspruch genommene Recht nicht anzuerkennen vermöge und hiermit durch diese Erklärung alle ihre Rechtszuständigkeiten wahren zu müssen glaube; jedoch finde sie durchaus kein Bedenken dabei, dem ausgesprochenen Wunsche rücksichtlich der Anzeige von der Wahl neuer Mitglieder der Administration für die Zukunft zu entsprechen. —

Sowohl die beiden Herrn magistratischen Revisoren, als der Herr Senior der ständigen Bürgerrepräsentation baten um Abschrift dieses Protokolls; da sie bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sich nicht augenblicklich auszusprechen vermöchten, und die Sache ihren Kollegien vorlegen wollten. —

Auch von Seiten der Herrn Dekane wurde sodann um Abschrift dieses Protokolls gebeten. —

Hierauf wurde dieses Protokoll vorgelesen und genehmigt. —

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Eingegangen 21 März 1892 Hôtel des Alpes 3

~~Liebigstraße 9.~~

Territet-Montreux 15. März 1892

Gelegentlich mit in den Lisbal.

An die

Administration der Dr. Senkenberg'schen Stiftung

in Frankfurt a/Main

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres geschätzten Schreibens vom 10. ds anzuzeigen, mit welchem Sie mich von meiner Ernennung zum Administrator der Dr. Senkenberg'schen Stiftung in Kenntniß setzen.

Indem ich die auf mich gefallene Wahl mit verbindlichem Dank annehme, stelle ich mich der Administration zur Ausübung der mit diesem Amte verbundenen Pflichten ergebenst zur Verfügung.

Von meiner Rückkehr nach Frankfurt, welche voraussichtlich gegen Ende des Monats erfolgen wird, behalte ich mir vor, Sie, auf Ihren Wunsch, genauer zu benachrichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anton Meyer

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

II S.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Aeltervertheilung (Ämtervertheilung)

S. 484.

Aufführung Herr Pfeffel, Ass. Hr Fellner

Kass.: Hr Prof. Kastner & Herr Kellner

Bauwesen: Herr Dr. Cretzschmer & Herr Schmidt.

Haushaltung & Revision der dieserhalb geführten Bücher: Herr Schmidt unter Beihilfe des Herrn Prof. Verrentrapp.

Spezielle Aufsicht über die Krankenstuben: Prof Verrentrapp.

S. 509. Erklärung des Prof. Verrentrapp über das Verhältniß des Hospitals zum medizin. Institut.

S. 514 Wunsch des Dr Cretzschmer wegen der Instruktionen & der Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung v Dr. Cretzschmer v 13 Februar 1840

Nach Protokoll vom 9 April 1840 übernahm Professor Verrentrapp eine Geschäftsordnung mit Berücksichtigung des Hospitals zur heil Gst zu entwerfen & vorzulegen

Anlage No 12 zum Prot v 9 Mai 1816 – Senatsprotokoll vom 30 April 1816 das Brönner'sche Legat betr.

Anlage No 83 Protokoll des engeren Raths die jährigen Kassenrechnungen des L & L. Hosp & des Med Instituts betr. zum Protokoll v 5 Novbr 1818.

Anlagen 116 – 118 zum Protokoll v 5 Februar 1820 den Vergleich mit den Brönner'schen Erben betr.

Anl No 121 zum Prot v 4 Mai 1820 Weisung der Einkommensteuer Kommission

Anl No 157 Dem Protokoll v 7 Dezbr 1820 Protokollauszug des engeren Raths den Brönner'schen Vergleich betr.

Anl 208 & 209 zum Protokolle vom 27 Septbr 1821 Stiftungsprotokolle & Senatsbeschluß die Verpflichtg des Herrn Pfeffel betr.

Protokolle vom 13 Dzbr 1821 4.) Beschluß wegen der Einkommensteuer vom Vermögen der Pfründner. –

Protokolle vom 12 Dzbr 1822 an die Stelle des mit Tode abgegangenen Dr. Altenfelder wird D. Klees gewählt p. 150

Protokolle vom 12 Dzbr 1822 pssacts.)

Wurde resolvirt, daß vor einer jedesmaligen Amtssitzung die Rechnungen zur Zahlungs Anweisung demjenigen Herrn Administrator, in welches Departement dieselben gehören (: in dessen Departement :) zugeschickt werden, damit derselbe sie gehörig durchsehen und bei etwaiger Bemerkung dem Amt zu weiterer Verfügung vorlegen kann.

ebendas. pass. 8.

Auch wurde beschlossen, die Discussionen über den Seniorats wechsel bei der Dr. Senckenbergischen Stiftung & dem Hospitale nach Vorgang des Amtsprotokolls vom 17 Novbr 1814 auf die nächste Amtssitzung zu vertagen. –

Protokolle vom 5 Juni 1823.

§1 Bei fortgesetzter Discussion (: die ohnedeß deren Inhalt erwähnt wird nicht in der vorhergegangenen Sitzung als angefangen ~~erklärt~~ erwähnt wird :) über den Seniorats wechsel erklärten die Herren Cred. Fellner, Kellner & Schmidt, daß da die Meinungsansichten verschieden seien u. die Ansichten einer andern Stelle einzuholen nicht passend gefunden würde, so jedoch eine bestimmte Entscheidung wünschten u. demnach wird die Gerüchte gehen wollten.

Notizen aus den Schedulis. —

Fol. 26. Bestimmung der Zimmer.

f. 35. 38. 66. Bestimmungen über die Wahl neuer Administratoren.

f. 48 u. 49. Welche von denen medicis ~~ex~~ collegii ~~medicis~~ die Thorheit einfallen möchte sich adeln zu lassen excluditur eo ipso.

f. 50. Wäre in Nebensachen oder wegen ohnvorhergesehener Ereignisse ein Schluß oder Abänderung zu machen, fiet hoc von der famille und den medicis zugleich.

f. 52. ein consulirender ictus soll f 50 haben.

f. 56. Membrum vel membra familiae sollen bei allen Anlagen & Ablagen seyn, die Verwalter des Hauses einsetzen u. erwählen helffen. Curiose Mützen aufheben.

f. 58. Processus juris fratres finient. Consulentem solvent quoque.

f. 60. Jährlich Bibliothek äugeren mit etwas an Büchern, dazu f 50 dienen können.

f. 61. Exesse Senatores melius est ne imperare cupiant collegio et id offendere, cum si fieret ex collegio etc.

f. 67. Numerus Collegiatorum ne extendatur ultra XII. Si quis spurius, si scortator excluditur.

p. 71. Meine Absicht ist mir, daß Herrn Medici verbiethendeln
ihnen nicht eingeredet werde und ~~[illegible]~~ die drei hr. Inspektoren
mir die Rechnungen und finem instituti meinitrauen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

6

P. S. Die dem Protokolle vom 14 November 1839 gemäß zu ma-
chende Abschrift des unter pos 2. erwähnten Vertrags vom
1. Oktbr 1839 findet sich nicht vor.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

7

No 270 a zum Prot. v. 5 Juni 1823. Rathsprotokoll in Betreff der Forderungen Lehrers & Verkommens Gehaltsansprüche erledigt in der Sitzg v. 9 Octbr 1824.

No 320. b & c. Schreiben des Dr Ehrmann & Antwortschreiben des Dr Hiepe wegen Bezugs des Legats /: Protokoll v. 24 Mai 1824 :/

No 332. ~~Ad~~ Rathsprotokoll vom 17ten August 1824 die Vertretung des Gerichtsschultheißen bei der Revision betr. /: zum Prot. v. 11 Novbr 1824. —

No 393. zum Prot. v. 24 Novbr 1825. — Erklärung der kaufmännischen Mitglieder der Administration nach in zwei Instanzen gegen sie entschiedenen Rechtsstreite, die Besetzung des Seniorats betr.

Anl. No 405. zum Protokolle v. 5 Januar 1826. Gegenerklärung der medizinischen Mitglieder der Administration. —

No 406 : 407. 408 & 409. die drei Erkenntnisse ~~über~~ in diesem Rechtsstreite wegen Besetzung der Seniorats-Stelle. /: zum Prot. v. 5 Januar 1826 :/

No 415 Prot. v. 18 Mai 1826 — vom Frenck'schen Legatbetr. erledigt nach pass. 80 des Protokolls v. 16 Novbr 1826

No 892 – 894. zum Protokolle vom 29 Januar 1835.

§ 21 Wurde auf eingereichte Vorstellung der Transskriptur ~~ad protocollum genommen~~ zweier Leden auf dem Pfarreisen L. M. No 280 & 281 betr. durch das hochlöbliche Stadtgerichtsdekret vom 1 Octbr 1834 resolvirt, daß das Senckenberg'sche Bürger- & Beisassen-Hospital eine besondere Vergünstigung der Ermächtigung zur Veräußerung von ~~Liegenschaften~~ Immobilien nicht bedürfe.

§ 22 Auch wurde ad protocollum genommen, daß der dermalige Senior Herr Professor Dr Verrentrapp bei Veräußerung von Immobilien und Kapital-Anl. & Ablegen pp. Namens der Dr Senckenbergischen Stiftung allein die Unterschrift habe.

Anl. 1095 & 1096 zum Prot. v. 5. April 1838 — Gutachten des Herrn Dr Körner über Aufnahme unehelicher Kinder. —

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

8

Extractus Prot: Doct: Senckenbergischen Stiftungs Administration 4 d. 14. Feb. 1839.
pag 467

§. 8. Referirte Herr Professor Doct: Varrentrapp daß der bisherige Stiftungs-Consulent Herr Doct: Körner als Senator gewählt worden seye, und wurde bei heutiger Amtssitzung Herr Doct: Kugler zu dieser Stelle erwählt, und soll derselbe durch Protocoll-Auszug hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

zur Beglaubigung
J. W. Reu
Hospitalmstr

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Exhibit den 19 Dezbr 1840.

10

Hochlöbliches Stadtgericht!

Gehorsamste Anzeige & Bitte

von Seiten

der Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Beisassenhospitals, Inspectoren

Wiederbesetzung einer erledigt gewesenen Stelle in der Administration, insbesondere Verpflichtung des ~~[illegible]~~ neuernannten Administrators betreffend.

In unserer Sitzung vom 10ten l. M. wurde an die Stelle des aus der Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Beisassen-Hospitals ausgetretenen Herrn Constantin Fellner, Herr Friedrich Keßler-Gontard erwählt. Derselbe erklärte sich zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl bereit. ~~und~~ Wir verfehlen deshalb nicht Hochlöblichem Stadtgerichte hiervon die schuldige

Anzeige zu machen und ge-
horsamst zu bitten:

Hochdesselbe wolle zur
~~üblichen~~ Verpflichtung
des Herrn Friedrich Keß-
ler-Gonterd in üblicher
Weise Tagefarth vorzu-
bewahren hochgeneig-
test geruhen.

Eines Hochlöblichen Stadtgerichts

gehorsamste

Administration des Dr.
Senkenbergischen
Bürger- und Beisassen-
hospitals ~~[illegible]~~

Expd: 25: Mai 41.
11
Abschr. 6 x.
Stempel 6 -
Bes. 10 -
22 x

Hochlöbliches Stadtgericht!

Gehorsamste Anzeige & Bitte
von Seiten

der Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Beisassen-Hospitals, Implorantin

Wiederbesetzung einer erledigt gewesenen Stelle in der Administration, insbesondere Verpflichtung des neuernannten Mitadministrators betreffend.

An die Stelle des im Laufe des vorigen Monats verstorbenen Mitgliedes unserer Administration, des Herrn Kellner, wurde in unserer letzten Sitzung Herr J. Friedrich Günther. De-Bary ~~ernannt~~ erwählt, und es hat sich dieser, ~~der sich~~ zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl bereit erklärt ~~hat~~.

Indem wir Hochlöblichem Stadtgerichte hiervon die schuldige Anzeige zu machen nicht verfehlen bitten wir gehorsamst:

Hochdasselbe wolle zur Ver-

pflichtung des Herrn J. Friedr.
Günther De Bary in üblicher
Weise Tagefahrt vorzube-
nennen hochgeneigtest
geruhen.

Eines hochlöbl. Stadtgerichts

Gehorsamst

Administratoren des Dr.
Senckenbergischen Bürger- und Versorgungs-
hospitals & in deren
Namen

Exp. d. 17. Dec 1841
Abschr. — 12
St. — 6
Ecl. — 10
28 x

Hochlöbliches Stadtgericht!

Gehorsamste Anzeige und Bitte

von Seiten

der Administration des Dr. Senckenberg'schen Bürger- und Beisassen-Hospitals, Imploranten

Wiederbesetzung einer erledigten Stelle in der Administration und Verpflichtung des eingetretenen Administrators betreffend.

In ~~der~~ unserer Sitzung ~~unserer~~ vom 14. November l. J. hat Herr Günther de Bary seinen Austritt aus der Administration angezeigt, weil ~~er~~ durch seine Berufsgeschäfte seine Zeit zu sehr in Anspruch genommen werde und er ~~deshalb~~ aus diesem Grunde das von ihm übernommene Amt nicht länger bekleiden könne.

Die durch diesen Austritt erledigte Stelle in der Administration ist dem ~~Herrn Johann~~ hiesigen Banquier, Herrn Johann Georg Heyder in unserer Sitzung vom 12. l. M. übertragen und von diesem auch angenommen worden.

Wir verfehlen nicht Hochlöblichem Stadtgericht hiervon die schuldige Anzeige zu machen und stellen die gehorsamste Bitte:

Hochlöbliches Stadtgericht wolle zu der üblichen Verpflichtung des Herrn Johann Georg Heyder als Mitadministrators des Dr. Senckenberg'schen Bürger- und Beisassenhospitals Tagefahrt vorzubenennen hochgeneigtest geruhen.

Eines Hochlöblichen Stadtgerichts

gehorsamste Administration des Dr. Senckenberg'schen Bürger- und Beisassenhospitals und in deren Namen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Exh. N. 16. Januar 1847.

Cop. 12 / Mun. 6 / Cal. 10 / 28 — 13

Hochlöbliches Stadtgericht!

Gehorsamste Anzeige u. Bitte

von Seiten

der Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Beisassen-Hospitals, Implorantin

Verpflichtung eines neuerwählten Mitglieds der Administration betreffend.

Nachdem Herr Georg Heyder [illegible] wegen Mangels an Zeit, sich den Geschäften einer Administration zu widmen, die von ihm bisher bekleidete Stelle eines Mitglieds der Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung niedergelegt hat, haben wir an dessen Stelle Herrn den hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Johann ~~Georg~~ Friedrich Hartmann Mack ~~zum Mitglied ausgewählter Administration~~ erwählt.

Derselbe hat sich zur Übernahme dieses Ehrenamts bereit erklärt und damit derselbe in Thätigkeit treten könne, wir bitten deshalb gehorsamst:

Hochlöbliches Stadtgericht wolle zur Verpflichtung des Herrn Johann Friedrich Hartmann Mack als Mitglied der Administration der Dr. Senckenbergischen Bürger- und Beisassen-Hospitals Tagfahrt anzuberaumen hochgeneigtest geruhen. —

Wir ~~[illegible]~~

Wir verharren ~~[illegible]~~ hochlöblichen Stadtgerichts

gehorsamste

Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Beisassen-Hospitals, [illegible] Administratoren —

Frankfurt den [illegible] Januar 1847.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Exhib. d. 17. Juni 1847.

Cop. Stat. Exhib. f. 27.

14

Hochlöbliches Stadtgericht!

Gehorsamste Anzeige & Bitte von Seiten

der Administration des Dr Senckenbergischen Bürger- und Beisassen-Hospitals, Imploranten

Verpflichtung des Herrn Dr med. Hermann Kloß als Mitglied der Administration betr.

An die Stelle des am 28 v. M. verstorbenen Herrn Professor Dr Kestner ist der neuernannte Physikus Herr Dr med. Hermann Kloß in die Administration des Dr Senckenbergischen Bürger- und Beisassen-Hospitals eingetreten.

Wir stellen deshalb, damit derselbe sein das von ihm übernommene Amt antreten könne, die gehorsamste Bitte:

Hochlöbliches Stadtgericht wolle den Herrn Physikus Dr med. Hermann Kloß in seiner Eigenschaft als Mitglied der Administration des Dr Senckenbergischen Bürger- und Beisassen-Hospitals in üblicher Weise zu verpflichten hochgeneigtest geruhen.

Eines Hochl. Stadtgerichts

gehorsamste

Administration des Dr Senckenbergischen Bürger- u. Beisassen-Hospitals und in der Namen

Exhib. 12 März 1846.

15

Hochlöbliches Stadtgericht!

Gehorsamste Anzeige & Bitte

von Seiten

der Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Bürgerhospitals, Implorantin

Verpflichtung eines Mitglieds der Administration betreffend.

Herr Johann Friedrich Schmidt-Müller hat die von ihm bisher bekleidete Stelle eines Mitglieds ~~unserer~~ der Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftungen niedergelegt und an dessen Stelle ist in unserer Sitzung vom 4ten l. M. Herr Georg Adolf Heinrich Henck-Gogel zum Mitgliede der Administration gewählt worden. Derselbe hat sich zur Übernahme dieser Stelle bereit erklärt und wir bitten deshalb gehorsamst:

Hochlöbliches Stadtgericht

wolle zur Verpflichtung des Herrn
Georg Adolf Heinrich Frück-Gogel
als Mitglieds der Administration
des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Beisassenhospitals
Tagefahrt vorzubenennen
hochgeneigtest gerathen

Eines hochlöblichen Stadtgerichts

Gehorsamst

Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- u. Beisassen-Hospitals
und in deren Namen

Exhib. d. 1 Aug. 1848. Cop. Stemp. Exhib. 28.

16

Hochlöbliches Stadtgericht!

Gehorsamste Anzeige u. Bitte
von Seiten
der Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Beisassenhospitals, Implorantin

Verpflichtung des Hermann Karl Nestle als Mitglieds der Administration betr.

Nachdem das Mitglied unserer Administration Herr J. F. H. Mack aus Rücksichten für seine leidende Gesundheit sein Amt niedergelegt hatte, haben wir an dessen Stelle den hiesigen Bürger u. Kaufmann Herrn Hermann Karl Nestle zum Mitgliede der Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Beisassenhospitals erwählt. —

Derselbe hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen und wir bitten deßhalb, damit er sein Amt antreten könne, gehorsamst:

Hochlöbliches Stadtgericht wolle den Herrn Hermann Karl Nestle, hiesigen Bürger und Kaufmann in seiner Eigenschaft als Mitglied der Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Beisassenhospitals in üblicher Weise verpflichten. —

Eines Hochlöblichen Stadtgerichts
gehorsamste
Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung
und in deren Namen:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Überreicht 3 August 1852.

17

An

das Stadtgericht II der freien Stadt Frankfurt

Anzeige & Bitte

von Seiten

der Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Bürgerhospitals dahier, Implorantin

Verpflichtung des Herrn Stadtphysikus Dr. med. Georg Karl Friedrich Melber als Mitglied der Administration betr.

Der schon vor längerer Zeit in Ruhestand versetzte Physicus primarius Herr Professor Dr. Verrentrapp hat am 12 v. M. auch seine Stelle als Mitglied ~~[illegible]~~ der Administration des Dr. Senckenbergischen Stiftung niedergelegt. Für denselben ist Herr Stadtphysikus Dr. med. Georg Karl Friedrich Melber in die Administration eingetreten.

Wir richten deshalb, damit Herr Dr. med. Melber das von ihm übernommene Amt antreten können, an das Stadtgericht II das ergebenste Ersuchen:

es wolle dasselbe den Herrn Stadtphysikus Dr. med. Georg Karl Friedrich Melber in ~~[illegible]~~ dessen Eigenschaft als Mitglied der Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Bürgerhospitals in üblicher Weise verpflichten.

Stiftung?

Wir verharren Hochachtungsvollst

Frankfurt am 3. August 1852.

exhib. 2 August 1845

18

Hochlöbliches Stadtgericht!

Gehorsamste Anzeige & Bitte

von Seiten

der Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Beisassen-Hospitals, Implorantin

Verpflichtung des Herrn Dr. med. Mappes als Mitglieds der Administration betreffend.

An die Stelle des verstorbenen hiesigen Physikus und Stadtarzt, Herrn Dr. med. Cretzschmer ist der neuernannte Physikus und Stadtarzt Herr Dr. med. Mappes in die Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Beisassen-Hospitals eingetreten. –

Damit derselbe seine Funktionen als Mitglied der Administration eintreten könne, bitten wir hiermit gehorsamst:

Hochlöbliches Stadtgericht wolle den Herrn Dr. med. Mappes ~~in üblicher Weise~~ als Mitglied der Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Beisassenhospitals in üblicher Weise eidlich zu verpflichten hochgeneigtest geruhen.

Eines hochlöblichen Stadtgerichts gehorsamste

gehorsamste Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Beisassen-Hospitals und in deren Namen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

II 6 S.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

19

GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DIE

ADMINISTRATION

DER

DR. SENCKENBERG'SCHEN STIFTUNG

IN

FRANKFURT AM MAIN.

C. NAUMANN'S DRUCKEREI. FRANKFURT A. M.
1877.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Geschäfte der Dr. Senckenberg'schen Stiftung werden nach Massgabe des Stiftungsbriefs und der weiter getroffenen Fundamentalbestimmungen von einer Administration besorgt, welche aus acht Mitgliedern besteht und nach der Anordnung des Stifters und dem Statut vom 14. Februar 1870 gewählt wird.

§. 2.

Der Vorsitz der Administration steht ihrem derzeitigen ältesten ärztlichen Mitgliede auf die Zeit seiner Amtsdauer zu.

Bei der nächsten Vacanz wählen die Administratoren den Vorsitzenden aus ihren ärztlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung mit absoluter Majorität.

Sollten aber bei einer Vacanz des Präsidiums sämmtliche ärztlichen Mitglieder erklären, für diesen Fall von der ihnen gebührenden Prärogative keinen Gebrauch zu machen, so wählen die Administratoren den Vorsitzenden ohne Beschränkung aus ihrer Mitte.

Die Administration wählt aus ihren Mitgliedern:

einen Stellvertreter des Vorsitzenden,
zwei Cassirer und
einen Deputirten für das Bauwesen.

Ferner vertheilt sie unter ihren Mitgliedern die Geschäfte, welche die einzelnen Zweige der Stiftung, nämlich:

a. das medicinische Institut,
b. die Pfründnerstiftungen und
c. das Hospital

angehen.

Endlich committirt sie ein Mitglied als Mitcassier der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft und ein Mitglied in den Verwaltungsrath der Palmsonntagstiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

§. 3.

Die Wahlen und die Vertheilung der verschiedenen Geschäftszweige sollen alle drei Jahre im November vorgenommen werden; die Abstimmung ist geheim und es entscheidet die absolute Majorität.

§. 4.

Den zweiten Donnerstag in jedem Monat soll regelmässig eine Sitzung der Administration gehalten werden.

Für die gültige Fassung eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§. 5.

Ueber die Verhandlungen der Administration wird von dem Consulenten ein Protocoll geführt, in welchem die verhandelten Gegenstände speciell bezeichnet und die gefassten Beschlüsse dem Wortlaute nach registrirt werden.

II. Geschäftseintheilung der Administration.

a. Geschäftskreis des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

§. 6.

Der Vorsitzende hat die Leitung der Geschäfte; er vertritt die Stiftung nach Aussen und sorgt für den Vollzug der von der Administration gefassten Beschlüsse.

§. 7.

Die regelmässigen Sitzungen lässt der Vorsitzende durch Einladungskarten ansagen; bei ausserordentlichen Sitzungen wird der Vorsitzende den Gegenstand der Berathungen bemerken lassen.

Es steht dem Vorsitzenden frei, nach seinem Ermessen oder auf Wunsch eines Mitgliedes Gegenstände zur Abstimmung in Cirkel zu setzen; auf Verlangen auch nur eines Mitglieds muss aber die Beschlussfassung bis nach stattgehabter gemeinsamer Berathung ausgesetzt werden.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Geschäftsordnung

für

die gemeinschaftliche Administration der D. Leichenbergischen medizinischen Institute und der D. Leichenbergischen Bürger- und Versorgungs-Hospitals.

§1.

Unter Zugrundlegung der bisherigen Geschäftsordnung, wie solche theils in den Protokollen niedergeschrieben ist, theils durch das Herkommen sich gebildet hat, ist heute die nachstehende Geschäftsordnung für die gemeinschaftliche Administration der D. Leichenbergischen medizinischen Institute und der D. Leichenbergischen Bürger- und Versorgungs-Hospitals angenommen worden.

§2.

Die Vorsteher der beiden Stiftungsanstalten in ihrer Gesammtheit die gemeinschaftliche Administration der D. Leichenbergischen Stiftungen und obgleich die Verwaltungen einer jeden der beiden genannten Stiftungen jetzt ~~getrennt~~ von den der andern getrennt gehalten wird und über eine jede derselben besondere Bücher geführt werden, so werden doch alle Verhandlungen über die Angelegenheiten der

oder der andern Stiftungen von sämmtlichen Mitgliedern der vereinigten Administration gemeinschaftlich gepflogen und alle, die Angelegenheiten der einen oder der andern Stiftung betreffende Beschlüsse von sämmtlichen Mitgliedern der vereinigten Administration durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 3

Die möglichst vollständige Erreichung der von dem Stifter in dem Stiftungsbriefe und dessen Anhange, sowie der von einzelnen Vermächtnißgebern und Schenkern bei ihren Vermächtnissen und Schenkungen ausgesprochenen Zwecke bildet nebst einer in jeder Beziehung sorgfältigen und nutzbringenden Verwaltung des Vermögens der beiden Stiftungen den Hauptgegenstand aller Berathungen und Beschlüsse der vereinigten Administration.

§ 4

Damit die sich hieraus ergebende Aufgabe der vereinigten Administration desto leichter und sicherer gelöst werde, weist dieselbe ihren einzelnen Mitgliedern besondere Wirkungskreise an und setzt über die hiernach vor-

zu nehmende Vertheilung der Geschäfte des Nachstehende fest.

§ 5

Dem Vorsitzer der vereinigten Administration, dem jeweiligen Decanus collegii medici liegt außer den sich aus dem Vorsitze von selbst ergebenden Geschäften, nämlich der Ansage und Leitung der Sitzungen, der Annahme und Erbrechung aller einlaufenden Schreiben, der Fürsorge für die Ausfertigung der nach den Beschlüssen der Administration an dritte Personen zu ~~erlassenden~~ befördernden Protokollauszüge und zu erlassenden Schreiben, der Unterzeichnung aller im Namen der Administration zu unterzeichnenden Urkunden, ~~der Anweisung der Rechnungen zur Zahlung, nachdem solche von dem Mitgliede der Administration, in dessen Geschäftskreis sie gehören, geprüft und richtig befunden worden sind~~, auch die Oberaufsicht über alle Anstalten der beiden Stiftungen ꝛc.

§ 6

Die Geschäfte des Vorsitzers werden, wenn dieser an Besorgung derselben verhindert ist, von dem jeweiligen ältesten Mitgliede des Collegii physicorum übernommen.

§ 7.

Die besondere Vorsorge für die einzelnen wissenschaftlichen ~~Zweige~~ Verwaltungszweige des medizinischen Instituts, nämlich 1.) für den hortus botanicus, 2.) die Anatomie und 3.) die Bibliothek kann, dem Stiftungsbriefe gemäß, nur den Mitgliedern des Collegium physicorum übertragen werden. Über die hieraus sich ergebende Vertheilung der Geschäfte haben sich die einzelnen Mitglieder des Collegium physicorum unter einander zu verständigen.

§ 8.

Einem zum Archive zu deputirenden Mitgliede der Administration, welches sich der Beihülfe des Consulenten bedienen kann, werden alle Archival- und Registraturgeschäfte übertragen und desselbe hat namentlich dafür zu sorgen, daß alle neue Aktenstücke, nach vorgängiger Registrirung in dem Archive gehörig aufbewahrt werden, daß kein älteres Aktenstück ohne Empfangschein und ohne eine in einem besonderen Buche darüber zu machende Notiz aus dem Archive verabfolgt werde und daß die Wiedereinlieferung der herausgegebenen Aktenstücke zu gehöriger Zeit stattfinde. –

§ 9

Zur Kasse und Buchführung werden zwei Mitglieder der Administration deputirt. Außer den sich hieraus von selbst ergebenden Obliegenheiten wird ihnen auch insbesondere die Vorsorge dafür übertragen, daß alle an die Stiftungen zu machende Zahlungen bei Verfallzeit pünktlich geleistet und daß vorkommende Rückstände einzelner Zahlungspflichtiger baldigst zur Kenntniß der Administration gebracht werden.

§ 10.

Den zwei zur Haushaltung und zum Inventar deputirten Mitgliedern der Administration liegt ob: wegen des Ankaufs der Vorräthe von Viktualien, von Holz und dergl. die geeigneten Anordnungen zu treffen, für die gehörige Instandhaltung der Inventariatsstücke zu sorgen, die Ergänzung der abgängigen zu beantragen, die Verwendung der angeschafften Vorräthe und die ganze Haushaltung zu überwachen, alle Ausgaben für die Haushaltung zu controliren und die Oberaufsicht über alle in dem Hauswesen verwendete Bedienstete der Administration zu führen.

§ 11

Zwei Mitglieder der Administration werden zum Bauwesen deputirt und haben ihr besonderes

Augenmerk

Augenmerk darauf zu richten, daß alle Gebäulichkeiten der Stiftungen sich fortwährend in gehörigem baulichem Zustande befinden. Diesem ~~Begehren~~ Mitgliede der Administration liegt deßwegen ob, für die sofortige Reparatur kleinerer Beschädigungen bis zum Belaufe von — Gulden selbst Sorge zu tragen, alle größere Beschädigungen aber beiläufig bei der Administration zur Anzeige zu bringen und die Reparatur derselben, unter Vorlegung geeigneter Vorschläge zu beantragen.

§ 12.

Wegen Übernahme der einzelnen Ämter werden sich die Mitglieder der Administration unter einander zu verständigen suchen, und nur wenn in dieser Weise eine Vertheilung der Geschäfte nicht zu Stande kommt, werden die Deputirten zu den einzelnen Funktionen mittelst geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit erwählt. Die Übernahme der einzelnen Ämter oder die Ernennung zu denselben findet auf drei Jahre statt und wenn schon nach Ablauf dieser Zeit eine weitere Übernahme oder Wiederernennung zulässig ist, so soll doch [bei Besetzung der ökonomischen Stellen] soviel als thunlich ein Turnus unter den einzelnen Mitgliedern der Administration gehalten werden, damit ein jedes Mitglied

§13

Den zu den einzelnen Funktionen deputirten Mitgliedern der Administration liegt es ob, die einlaufenden, in ihr Departement gehörigen Rechnungen zu prüfen und nach Richtigbefindung zur Zahlung anzuweisen.

§14

von dem Geschäftsgange die gehörige Kenntniß und in Besorgung aller Geschäfte die erforderliche Übung erlangen können.

§13

§14.

Die Sitzungen finden regelmäßig am zweiten Donnerstage eines jeden Monats zu einer von dem Decanus collegii medici, oder dessen Stellvertreter, anzusagenden Nachmittagsstunde statt. Der Vorsitzer bringt in den Sitzungen die Proponenden vor, leitet die Diskussionen und stellt die zur Fassung der Beschlüsse dienlichen Fragen.

§15.

Über die in den Sitzungen verhandelten Gegenstände und die nach der Berathung gefaßten Beschlüsse wird von dem zu den Sitzungen zuzuziehenden Consulenten der vereinigten Administration ein Protokoll geführt.

§16.

In dringenden Fällen, in welchen eine Beschlußnahme der Administration nicht ohne Nachtheil bis zur nächsten ordentlichen Sitzung verschoben werden kann, ladet der Vorsitzer entweder zu einer außerordentlichen Sitzung der Administration ein, oder veranlaßt, insoweit solches bei der Beschaffenheit des zu

erledigenden Gegenstands thunlich erscheint, eine Abstimmung durch Circuler. Alle durch Circuler gefaßten Beschlüsse werden als solche in das Protokoll der nächsten Sitzung eingetragen.

Über die Stellung der einzelnen Deputirten zu der Administration könnte, wenn solches für sachgemäß erachtet werden sollte, ein § zwischen den §§ 11 und 12 eingeschaltet werden. —

Zum Entwurfe einer Hausordnung fehlt es, wenn nicht die beiliegenden für das Hospital zum heiligen Geist bestehenden Bestimmungen, als eine solche angenommen werden sollen, an dem erforderlichen Material.

Die Vorsteher der beiden ~~genannten~~ Stiftungen bilden in ihrer Gesammtheit die vereinigte Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftungen und obgleich

Geschäftsordnung

für

die vereinigte Administration des Dr. Senckenbergischen medizinischen Instituts und des Dr. Senckenbergischen Bürger- u. Beisassenhospitals.

~~Obgleich~~ das Vermögen ~~[illegible]~~ einer jeden der beiden genannten Dr. Senckenbergischen Stiftungen, ~~nämlich für das Dr. Senckenbergische medizinische Institut und für das Dr. Senckenbergische Bürger- und Beisassenhospital~~ stets getrennt gehalten wird und über eine jede dieser beiden Stiftungen ~~[illegible]~~ besondere Bücher geführt werden, so werden doch alle ~~[illegible]~~ Beschlüsse über die Angelegenheiten der einen oder der andern Stiftung ~~[illegible]~~ die sämmtlichen Mitglieder der vereinigten Administration gemeinschaftlich gefaßt und alle die Angelegenheiten der einen oder andern Stiftung betreffende Beschlüsse durch ~~[illegible]~~ die sämmtlichen Mitglieder der vereinigten Administration in Gemeinschaft gefaßt.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Geschäftsordnung, wie sich solche theils in den Protokollen niedergeschrieben, theils durch das Herkommen festgebildet hat, ist heute die nachstehende Geschäftsordnung für die vereinigte Administration des Dr. Senckenbergischen medizinischen Instituts und des Dr. Senckenbergischen Bürger- u. Beisassenhospitals angenommen worden.

§2.

~~Bestimmungen über die Vorsitz ist der beiden vereinigten Administrationen zu einander und über den Vorsitz und allgemeine Bestimmungen über die Geschäfte der Administration [illegible]~~

§3

~~Die vereinigte Administration hat bei ihren Berathungen und Beschlüssen nur möglichst genau~~

Die möglichst vollständige Erreichung der von dem Stifter in seinem Stiftungsbrief und dessen Ergänzungen ~~[illegible]~~ ausgesprochenen Absichten und Bestimmungen bildet unbestreitbar ~~und eine~~ der ~~[illegible]~~ sorgfältigen und nutzbringenden Verwaltung des Vermögens der beiden Stiftungen ~~bildet~~ den Hauptgegenstand aller Berathungen und Beschlüsse der vereinigten Administration.

§4

Die Aufgabe der vereinigten ~~[illegible]~~ Administration ~~[illegible]~~ der Stiftungen ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~

~~[illegible] der gemeinsame Administration~~
~~der Administration~~ eine besondere
~~einzelnen Mitgliedern die Kenntnis~~
~~[illegible] zu verschaffen~~
Wochentage zu und ~~[illegible]~~ über
~~die [illegible] vorzunehmende Verhandlung~~
~~zu verfügen~~ der Geschäfte der Ges.
sellschaft ~~[illegible]~~.

~~85~~

~~ist überhaupt wünschen~~
~~zugleich [illegible] der Administration die~~
~~die einzelnen Administratoren~~
~~gegenseitig [illegible] Verrichtungen~~
~~Obsorge ist festgesetzt~~:

85

Der Vorsitzer der Administration,
der jeweilige Decanus collegii medici
hat ~~[illegible]~~ alles, was sich mit dem Besitze
um selbst ergebenden Geschäften, der
Aufsicht und Leitung der Bedienten, der Aufnahme
und Erhaltung aller einlaufenden
Schreiben, ~~der Administration gegenseitige Verfügung~~
~~zu besorgen~~ der Obsorgeschaft über alle
einzelnen der hiesigen Bedienten ob.

~~87~~ 89.

liegenden Archiv zu besorgende Mit.
glieder der Administration ~~[illegible]~~,
~~[illegible]~~ Verrichtungen ~~[illegible]~~ als Conservatorium alle
Archival- und Registraturgeschäfte
~~zu besorgen~~ übertragen und selbe
hat namentlich dieser zu sorgen,
daß alle einlaufende ~~in das Archiv~~
gehörige und vorzeitig registrirt
richtig geführt werden,
daß kein einlaufendes Aktenstück ~~[illegible]~~
selben ohne Empfangsbestätigung
wird und daß die Wiedereinlegung
der ~~[illegible]~~ zu gehöriger Zeit geschehe.

Der Vorsitzer besorgt die Ausfertigung
der ausgehenden Geschäftsstücke der Admi-
stration, unterschreibt
~~[illegible]~~ Schreiben, die ~~[illegible]~~
~~Ausfertigung~~ aller ein
laufenden der Administration zu unter-
zeichnenden Verbindungen, die Anwei-
sung der Rechnungen, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ (werden alle
von den Mitgliedern der Administration,
in deren Geschäftskreis sie gehören,
gezeichnet und ~~[illegible]~~ richtig befun-
den worden sind, ~~zu besorgen~~ ihm

86.

~~Die Geschäfte [illegible] werden, wenn [illegible]~~
~~[illegible] Verhinderung [illegible] wahrnimmt [illegible]~~
~~[illegible] Verhinderung derselben vorsitzt [illegible] das~~
~~älteste Mitglied des Collegii physici com-~~
~~[illegible]~~ (Med. Institut)
und über [illegible] Schreiben.
Der Vorsitz zu ordentlichen Sitzungen und
Versammlungen

§ 7.

Die besondere Vorsorge für die einzelnen wissenschaftlichen Verwaltungszweige des medizinischen Instituts, nämlich 1.) für den hortus botanicus 2.) die Anatomie und 3.) die Bibliothek ~~wird [illegible] der Herren Physiker übertragen~~ kann dem Stiftungsbrief gemäß nur den Mitgliedern des Collegium physicorum übertragen ~~werden~~ werden. Über die Vertheilung ~~der~~ ~~[illegible]~~ Geschäfte ~~unter~~ ~~unter sich~~ haben sich die einzelnen Mitglieder des Collegium physicorum unter einander zu verständigen

26

Außer [illegible] sich hieraus von selbst ergebenden Obliegenheiten [illegible] ist ihnen auch [illegible] daß alle in den Stiftungen zu machenden Zahlungen bei Verfallzeit unverzüglich geleistet und einzelne Zahlungsanstände bei der Kanzlei der Administration [illegible] gebracht werden.

[illegible] deputirten Mitglied der Administration liegt ob [illegible] wegen des Ankaufs der Vorräthe für die Haushaltung von Victualien, Holz etc. die geeigneten Anordnungen zu treffen, für die gehörige Instandhaltung der Inventarienstücke und Ergänzung derselben zu beantragen, die Verwendung der angeschafften Vorräthe und deren Instandhaltung zu überwachen, alle Ausgaben für die Haushaltung zu controliren und die Oberaufsicht über die [illegible] verwandten Bediensteten der Administration zu führen.

§ 12.

Die Ernennung der zu den einzelnen Geschäftszweigen deputirten Mitglieder der Administration findet alljährlich [illegible] statt [illegible] Abschluß des Rechnungsjahrs vorhergehenden letzten Sitzung [illegible]

§ 9.

Zur Kasse-Beaufsichtigung werden zwei Mitglieder der Administration zu deputiren.

~~Funktionen derselben~~

§ 10.

Die Deputirten zur Haushaltung und zum [illegible]

§ 11

Ein Mitglied der Administration ist vorzugsweise zu deputiren und hat sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß alle Gebäulichkeiten der Stiftungen fortwährend in gehörigem baulichen Zustande befunden. Diesem Deputirten liegt ob, die [illegible] der Gebäude für die sofortige Reparatur kleinerer Beschädigungen bis zum Belauf von f — [illegible] Vorschläge zu tragen, alle größeren Beschädigungen aber [illegible] bei der Administration zur Anzeige zu bringen und für die Reparatur derselben unter Vorlegung geeigneter Vorschläge zu beantragen.

~~§ 8~~

~~Die Sitzungen der Administration finden regelmäßig [illegible]~~

gegenseitige Verständigung, ~~oder~~ nicht zu erzielen ist, werden ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ dieselben den einzelnen Mitgliedern durch Abstimmung (Decanus collegii medici) nach Stimmenmehrheit abertragen.

§ 13

Die Sitzungen finden regelmäßig am zweiten Donnerstage ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~

und jeden Monats zu einer von dem ~~[illegible]~~ angesetzten Nachmittagsstunde statt. In den Sitzungen ~~führt dieser~~ bringt der Vorsitzer ~~, oder in dessen Verhinderung der älteste unter den Physikern den Vorsitz erträgt~~ [die Proponenten vor, leitet die Discussionen und stellt die zur Fassung der Beschlüsse dienlichen Fragen.

§ 14

Über ~~die~~ in den Sitzungen verhandelten Gegenstände und gefaßten Beschlüsse wird von dem zu denselben zuziehenden Consulenten ein Protokoll geführt. –

§ 15.

~~Gegen Vorsitzer [illegible]~~ In dringenden Fällen, wo denen ein Beschluß nehmen der Administration nicht ohne Nachtheil bis zur nächsten ordentlichen Sitzung ~~[illegible]~~ verschoben werden kann, ~~[illegible]~~ ladet der Vorsitzer entweder zu einer außerordentlichen Sitzung der Administration ein oder veranlaßt ~~[illegible]~~, insoweit solches [thunlich erscheint, eine Abstimmung durch Circuler. Alle durch Circuler gefaßten Beschlüsse werden als solche in das Protokolle der nächsten Sitzung ~~[illegible]~~ eingetragen

[Über der Beschaffenheit des ~~Gegen~~ zu erledigenden Gegenstands

Verhältniß der einzelnen Deputirten zu der Administration im Ganzen

~~NB Bestimmungen über die Gegenstände der Berathung in den Sitzungen vergl. § 4 der beiliegenden Instruktion~~

Geschäftsordnung
für die vereinigten Administrationen des Dr. Senckenberg'schen medizinischen Instituts und des Dr. Senckenberg'schen Bürger und Beisassen Hospitals.

§. 1.

Die Vorsteher der beiden Stiftungen bilden in ihrer Gesammtheit die vereinigte Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung und obgleich jede der beiden genannten Dr. Senckenberg'schen Stiftungen stets getrennt gehalten wird und über ein jedes dieser beiden Vermögen besondere Bücher geführt werden, so werden doch alle Berathungen über die Angelegenheiten der einen oder der anderen Stiftung von sämmtlichen Mitgliedern der vereinigten Administration gemeinschaftl. gepflogen und alle die Angelegenheiten der einen oder der anderen Stiftung betreffende Beschlüsse durch sämmtliche Mitglieder der vereinigten Administration durch Stimmenmehrheit gefaßt.

(3)

Die möglichst vollständige Erreichung der von dem Stifter in seinem Stiftungsbriefe und dessen Anhange so wie der von einzelnen Vermächtnißgebern und Schenkern bei ihren Vermächtnissen und Schenkungen ausgesprochenen Zwecke bildet nebst einer in jeder Beziehung sorgfältigen und nutzbringenden Verwaltung des Vermögens der beiden Stiftungen den Hauptgegenstand aller Berathungen und Beschlüsse der vereinigten Administrationen.

Unter Zugrundlegung der bisherigen Geschäftsordnung, wie solche theils in den Protocollen niedergeschrieben, theils durch das Herkommen sich gebildet hat, ist heute die nachstehende Geschäftsordnung für die vereinigten Administrationen des Dr. Senckenberg'schen medizinischen Instituts und des Dr. Senckenberg'schen Bürgerhospitals angenommen worden.

§ 4)

Damit die sich ergebende Aufgabe der vereinigten Administration desto leichter und sicherer gelöst werde, weist die vereinigte Administration ihren einzelnen Mitgliedern besondere Wirkungskreise an und setzt über die hiernach vorzunehmende Vertheilung der Geschäfte das Nachstehende fest.

§ 5)

Dem Vorsitzer der verein. Administrationen dem jeweiligen Decanus collegii medici liegt außer den sich aus dem Vorsitze von selbst ergebenden Geschäften, nämlich der Ansage und Leitung der Sitzungen, der Annahme und Erbrechung aller einlaufenden Schreiben, der Fürsorge für die Ausfertigung der nach den Beschlüssen der Administration an dritte Personen zu befördernden Protocoll-Auszüge u. Schreiben, der Unterzeichnung aller im Namen der Administration zu unterzeichnenden Urkunden der Anweisung der Rechnungen zur Zahlung, nachdem solche von dem Mitgliede der Administration, in dessen Geschäftskreis sie gehören, geprüft und richtig befunden worden sind, die Oberaufsicht über alle Anstalten der beiden Stiftungen ob.

Die Geschäfte des Vorsitzenden werden, wenn dieser in Besorgung derselben verhindert ist, von dem jeweiligen ältesten Mitgliede des Collegii physicorum übernommen.

§ 6)

Einem zum Archive zu deputirenden Mitgliede der Administration, welches sich der Beihülfe des Consulenten bedienen kann, werden alle Archiv und Registratur-Geschäfte übertragen und dasselbe hat

namentlich dafür zu sorgen, daß alle neuen Aktenstücke nach vorgängiger Registrirung in dem Archive gehörig aufbewahrt werden, daß kein älteres Aktenstück ohne Empfangschein, und ohne eine darüber in einem besonderen Buche zu machende Notiz aus dem Archive verabfolgt und daß die Wiedereinlieferung der herausgegebenen Aktenstücke zu gehöriger Zeit stattfinde.

7)

Zur Kasse und Buchführung werden zwei Mitglieder der Administration deputirt. Außer den sich hieraus von selbst ergebenden Obliegenheiten wird ihnen auch insbesondere die Versorge dafür übertragen, daß alle an die Stiftungen zu machende Zahlungen bei Verfallzeit pünktlich geleistet und vorkommende Rückstände einzelner Zahlungspflichtiger baldigst zur Kenntniß der Administration gebracht werden.

8)

Den zwei zur Haushaltung und zum Inventare deputirten Mitglieder der Administration liegt ob, wegen des Ankaufs der Vorräthe von Victualien, von Holz u. dergl. die geeigneten Anordnungen zu treffen, für die gehörige Instandhaltung der Inventarienstücke zu sorgen, die Ergänzung des Abgegangenen zu beantragen, die Verwendung der angeschafften Vorräthe und die ganze Haushaltung zu überwachen, alle Ausgaben für die Haushaltung zu controlliren und die Oberaufsicht über alle in dem Hauswesen verwendeten Bediensteten der Administration zu führen.

(9)

Ein Mitglied der Administration wird zum Bauwesen deputirt und hat sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß alle Gebäulichkeiten der Stiftungen sich fortwährend in gehörigem baulichem Zustande befinden. Diesem Deputirten liegt deßwegen ob, für die sofortige Reparatur kleinerer Beschädigungen bis zum Belaufe von f [illegible] Sorge tragen, alle größeren Beschädigungen aber bei der Administration zur Anzeige zu bringen und die Reparatur derselben unter Vorlegung geeigneter Vorschläge zu beantragen.

(10)

Die besondere Vorsorge für die einzelnen wissenschaftlichen Verwaltungszweige des medizin. Instituts, nämlich 1) für den hortus botanicus, 2) die Anatomie & 3) die Bibliothek kann dem Stiftungsbrief gemäß nur den Mitgliedern des Collegium physicorum übertragen werden. Ueber die hieraus sich ergebende Vertheilung der Geschäfte haben sich die einzelnen Mitglieder des Collegium physicorum unter einander zu verständigen.

(11)

Für die Bronner'sche, Keöger'sche und Klingling'sche Pfründner Anstalten werden ein zwei Administrationsmitglieder deputirt welche Verpflegung und Kleidung resp. deren Anschaffung zu überwachen haben.

(12)

Die Sitzungen finden regelmäßig am zweiten Donnerstage eines jeden Monates ~~statt~~ zu einer von dem Decanus collegii medici anzu

anzusetzenden Nachmittagsstunde statt. In den Sitzungen trägt der Vorsitzer die Proponenten vor, leitet die Discussionen und stellt die zur Fassung der Beschlüsse dienlichen Fragen.

13

Ueber die in den Sitzungen verhandelten Gegenstände und gefaßten Beschlüsse wird von dem zu denselben zuzuziehenden Consulenten ein Protocoll geführt.

14

In dringenden Fällen, in denen eine Beschlußnahme der Administration nicht ohne Nachtheil bis zur nächsten ordentlichen Amts-Sitzung verschoben werden kann ladet der Vorsitzer entweder zu einer außerordentlichen Sitzung der Administration ein oder veranlaßt in soweit solches bei der Beschaffenheit des zu erledigenden Gegenstandes thunlich erscheint, eine Abstimmung durch Circular. Alle durch Circular gefaßten Beschlüsse, werden als solche in das Protocoll der nächsten Sitzung eingetragen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Seitherige Eintheilung der Geschäftsordnung bei der Dr. Senckenberg'schen Stiftungs-Administration.

Vorsitz:	Der Decanus collegii medici Herr Dr. Mappes
Aufsicht über das Hospital und med. Institut:	derselbe
Archiv:	derselbe
Casse u. Buchführung:	Herr C. Klotz
Haushaltung u. Revision der Bücher:	Herr Senator Kessler
Bauwesen:	Herr H. Nestle
Botan. Garten:	Herr Hofrath Dr. Sömmerring
Pfründner Stiftungen:	Herr Dr. Melber
Bibliothek:	Herr Dr. Kloß
Inventar:	Herr G. Metzler.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Entwurf

zu einer Geschäftsordnung

für

die Dr. Senckenbergische Administration

§ 1

Die dermalen an der Dr. Senckenbergischen Stiftungsadministration betheiligten Herren Coadministratoren sind übereingekommen u. haben festgesetzt, daß sie die nachstehend verzeichnete Geschäftsordnung für die Verwaltung der Dr. Senckb. Stiftung, als des medizinischen Institutes u. des Hospitales angenommen und beschließen, daß dieselbe in allen ihren Punkten vollzogen werde so lange an derselben keine Aenderungen vorgenommen werden sind

§ 2

Die Administrationsmitglieder versammeln sich regelmäßig an dem 2ten Donnerstage jeden Monathes zur gemeinschaftlichen Berathung in dem Lokale des Stiftungshauses oder auf besondere Einladung des Herrn Decani ~~u~~ collegii, der nach der testamentarischen Verordnung des seeligen Stifters den Vorsitz führt und die Verhandlungen leitet. ~~unter dem Vorsitze des Decanus collegii~~

§ 3.

Alle Gegenstände, welche in diesen amtlichen Sitzungen zur Sprache gebracht werden sollen von dem protokollführenden Herr Hospitalmeister aufgezeichnet und in der nächstfolgenden Zusammenkunft in richtiger Fassung vorgetragen werden, damit jedes Mitglied seine allenfallsigen Bemerkungen noch einschalten könne.

§ 4

Im Verhinderungs oder Erkrankungsfalle des Vorsitzenden Herrn Decani hat der älteste unter den Physikern seine Stelle einzunehmen u. Sorge zu tragen, daß alle dringliche u. nothwendige Gegenstände zur Erledigung kommen.

§5

Da die Vielseitigkeit der Verwaltungs-Gegenstände eine zweckmäßige Vertheilung der besonderen Geschäftszweige unter die Herren Koadministratoren erforderlich macht, so ist darüber bestimmt worden, daß die wissenschaftlichen Zweige des med. Institutes von den Herr Physikern allein, so wie die ökonomischen Zweige des Hospitales von den Herren Physikern u. Kaufleuten gemeinschaftlich beaufsichtiget werden sollen.

§6

Die wissenschaftlichen Verwaltungszweige des med. Institutes sind

a, der hortus botanicus

b, die anatomie

c, die bibliothek

diese Zweige werden von jenem der Herr Physiker verwaltet, können jedoch auch auf einen der Herren kaufmännischen Coadministratoren übertragen werden, wenn derselbe durch seine Kenntnisse sich hierzu qualifizirt

§7

Die ökonomischen Zweige der Hospitalverwaltung sind

a, die Kassa und das Archiv

b, die Buchführung u. Kontrolle der Ausgaben.

c, Inventarium ~~u. Anschaffungen~~ des Mobiliar u. Hausgeräthes, die Bettung und alle für die Krankenpflege benöthigten Utensilien. Ferner alle hierhergehörigen Anschaffungen

die Nähterei u. die Wäsche

des Leinen u. Weißgeräthe

d, Etat der täglichen Konsumtion an Lebensmitteln, Brennmaterial, Beleuchtungsmaterial, so wie aller dahin einschlagenden Anschaffungen

monatlichen u. jährlichen

Arzneien

e, Bauwesen

Alle diese Verwaltungszweige werden von einem Physiker u. einem kaufmännischen Herrn Koadministrator gemeinschaftlich verwaltet.

§7

Die Befugnisse jedes der Verwaltenden sind vollziehende und haben dieselben alle von Seiten der gesamten Administration beschlossenen Anordnungen in ihren Verwaltungszweigen in Ausführung zu bringen.

§8

Die Verwalter der besonderen Zweige haben ihre Vorschläge in betreff neuer

Anschaffungen [illegible] andere wichtige Arbeiten
dringen und die gehörige Administration zu
hemmen, welche denselben oder ihren Beschluß
wenig oder Aufmerksamkeit zu verhindern hat.
Der Fürst nur von seinen Anschaffungen die Rede
ist, so versteht es sich von selbst, daß der einmal
eingeführte Modus für die täglichen Verwendungen
fortbestehe, bis [illegible] durch andere Vorschläge
neue Anordnung veranlaßt werden wird

§9

Alle Amtsverstände haben ganz besonders
darauf zu sehen, daß die Instruktionen der Instanten
über die ihnen Obliegenheit richtig befolgt werden
und so wenig als möglich, das Geschäft der Administration
durch Fehler unnütz aufgehalten werde. Die wenden daß Tread dieses anmahnt in verbessert
wegen nöthig, das Geschäft der Administration
den Pflichten einer jeden Amtsgehilfen gemäß ohne
Zeitverlust von dem Chef in festgesetzten
Zeitraum und den bestehenden Vorschriften
gemäß zu führen. – Die [illegible] von den Subordinirten und
für die ökonomische Verwaltung gezogene Ordnung
halten, sollen daher angehalten werden, die zu
diesem Geschäft zu bestimmende Instruktionen
genau zu befolgen, in dem bestehenden Verhältnisse
die von Vorgesetzten zu verfügenden Abänderungen pünktlich
nachzuholen.

§10

Es ist wünschenswerth, daß von Pflichten jeder
Amtsgehilfe sowohl bei Anlegung der Instruktionen
von allgemeinen Inhalt die Verbindlichkeiten anerkannt
werde. – Dieses würde sich leisten die Gründe Wichtigkeit. T.B.
pflichten und übereinstimmt solche Anschaffungen [illegible] haben,
welche [illegible] für den festgesetzten in für nöthig
erachteten Bestand der immerwährenden Geschäftsbücher
unentbehrlich sind. Dennoch würde in den be-
stehenden Instruktionen die vorhandenen qualität
der festgesetzten nützes zu bestimmen sein.

§11

Der Bericht über die Verwaltungsgegenstände
welche nicht durch die Instruktionen bestimmt
werden ist der Regierung stets eine verantwortliche für jeden Termin
bestimmte Pflicht festgesetzt, und sind eine vollständige
Abschlußnicht für die Einnahmen & Ausgaben nicht nur
erzielt werden müssen, sondern auch die Prüfung auch
möglich ist. Diese Vorschrift drücken eben derselben so
wichtige Anmerkungen der Administration von dem
Verwaltenden nicht übersehen werden.

§ 12

Das Gremium der Administration verständiget sich über die Vertheilung der Verwaltungszweige unter ihre Mitglieder. Jedes Amt wird dem Mitgliede auf die Dauer von drei Jahren übertragen und kann zwar diese Frist, wo es für das Wohlergehen der betreffenden Anstalt ~~[illegible]~~ erscheint aber, Erforderlich mals auf 3 Jahre und weiter ertheilt werden, doch soll, so viel es nur möglich sein wird, ein Turnus unter den Herrn Administratoren für die Besetzung der ökonomischen Stellen erzielt werden, damit alle nach u. nach die Einsicht u. Kenntniß von dem Geschäftsgange ~~erlangen~~ und in der ihr sich aneignen betreffenden Aufsicht die erforderliche Uebung erlangen mögen.

Die Instruktionen für alle an den verschiedenen Anstalten der Dr. Senckenbl. Stiftung Angestellten sollen einer Revision unterzogen werden, sobald die Administration über den im Allgemeinen gegebenen Modus der auszuübenden Verwaltung Beschluß gefaßt haben wird. Es wird sich dann zeigen in wie ferne manche der veralteten Verpflichtungen gelöscht und durch neue ergänzt zu werden verdienen.

Von dieser Uebereinkunft und den sämtlichen Instruktionen wird dann eine vollständige Sammlung in ein Buch eingetragen, welches bei jeder Sitzung zum Nachsehen allenfalsiger fraglicher Gegenstände aufgelegt sein soll.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

§. 1.

Wurde bei heutiger Sitzung, ~~beschlossen~~ mit Bezug auf die bisherige Geschäftsordnung, so wie solche theils in den früheren Protocollen ~~fast ge~~ niedergeschrieben theils durch Uhrzeit eingeführt worden folgendes festgesetzen

§. 2. Ist bereits eingeführt

— 3 Nr

— 4 Nr

— 5 Ist testamentarische Verfügung darüber kommt nicht bestimmt worden

— 6. können jederzeit muß hinwegfallen

— 7. Möchte manches anders zu stellen sein 1) Archiv

2) Kasse und Buchführung

3) Controlle der Ausgaben ist Casse Controlle

4) Haushaltung ist d.

5) Inventar Bestandhaltung u. Vervollständigung ist c

6 Gemeinwesen

§. 8.

Der Vorsitzende unterzeichnet die Protocolle der Sitzungen nach erfolgter Genehmigung und legt den Bericht vor, welcher alljährlich dem Publikum über den Fortgang der Stiftung zu erstatten ist.

§. 9.

In allen Fällen, in welchen der Vorsitzende selbst verhindert ist, hat der Stellvertreter dessen Functionen zu übernehmen.

b. Geschäftskreis der zur Casse deputirten Administratoren.

§. 10.

Die beiden Cassirer haben das Cassenwesen zu besorgen und die Cassenführung des Hospitalmeisters zu beaufsichtigen; ebenso haben sie die Buchführung anzuordnen und darüber zu wachen, dass die Quittungsbelege mit den Anweisungen des zuständigen Administrators versehen sind.

§. 11.

Die vorhandenen Werthpapiere und Documente, sowie die Baarvorräthe, welche nicht für den laufenden Dienst gebraucht werden, haben sie unter gemeinschaftlichem Verschluss zu halten.

§. 12.

Wegen Anlage von vorräthigen Geldern oder Veränderung in den bestehenden Anlagen haben sie im Interesse der Stiftung der Administration Vorlage zu machen und deren Beschluss zu beantragen.

Gesuche, welche wegen Capitalbewilligungen, Zinsermässigungen oder Capitalablagen einlaufen, werden alsbald von dem Vorsitzenden an die Cassirer zur Kenntnissnahme und Begutachtung abgegeben.

§. 13.

Am Ende eines jeden Rechnungsjahres ist von den Cassirern ein Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben, welche in dem bevorstehenden Jahre für das Hospital, für das medicinische

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Institut und für die einzelnen Pfründnerstiftungen zu erwarten sind, der Administration vorzulegen.

§. 14.

Der alljährlichen Rechnungsablage ist ein Anhang beizufügen, in welchem der Capital-Zu- oder Abgang nachgewiesen wird, welchen jeder einzelne Zweig der Stiftung in dem abgelaufenen Jahre erfahren hat.

c. Geschäftskreis des zum Bauwesen deputirten Administrators.

§. 15.

Mindestens einmal jährlich, im Monat April, hat der Deputirte die der Stiftung gehörigen Gebäulichkeiten unter Zuziehung des Hospitalmeisters genau zu besichtigen und über den Befund in der nächsten Sitzung der Administration zu berichten.

§. 16.

Kleinere dringliche Reparaturen, welche keinen höheren Kostenaufwand als 100 Mark erfordern, kann der Deputirte sofort vornehmen lassen; bei grösseren Reparaturen hat er ebenso wie bei Errichtung neuer Bauten Ueberschläge und Risse fertigen zu lassen, den Beschluss der Administration einzuholen und die Ausführung zu überwachen.

§. 17.

Alle Rechnungen und Zahlungen, welche das Bauwesen betreffen, werden von dem Deputirten angewiesen.

d. Angelegenheiten des medicinischen Instituts.

§. 18.

Für die Geschäfte, welche die Anatomie, den botanischen Garten und die Bibliothek betreffen, wird je ein Administrator committirt; derselbe nimmt die Wünsche und Anträge der Docenten und des Bibliothekariats zur gutächtlichen Vorlage an die Administration entgegen, weist die bezüglichen Rechnungen und Zahlungen an und wird dafür besorgt sein, dass

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

40

Seitens der einzelnen Anstalten am Ende des Geschäftsjahrs die betreffenden Berichte rechtzeitig an den Vorsitzenden gelangen.

Der zur Bibliothek deputirte Administrator hat auch über die Gesuche, welche die Ueberlassung der Hörsäle im Bibliothekgebäude betreffen, zu entscheiden.

e. Angelegenheiten des Hospitals.

§. 19.

Die Aufsicht über die Krankenpflege in dem Hospital steht den ärztlichen Mitgliedern der Administration zu; sie werden sich unter Mittheilung an das Plenum der Administration über einen Turnus verständigen, nach welchem das Hospital von einem ärztlichen Administrator mindestens ein Mal wöchentlich besucht werden wird.

Der fungirende Administrator wird die Wünsche der Herren Hospitalärzte entgegennehmen, sich überzeugen, ob die Hausordnung und die Verfügungen der Administration pünktlich befolgt, sowie ob das Tagebuch und die anderen Bücher, welche die Kranken betreffen, ordnungsmässig geführt und das Inventarium mit dem chirurgischen Armamentarium richtig im Stand gehalten werden.

Derselbe hat auch namentlich darauf zu achten, dass bei der Aufnahme und der Entlassung von Kranken vorschriftsmässig verfahren wird; hierauf bezügliche Reclamationen sind an ihn zu richten.

§. 20.

Ausserdem deputirt die Administration zwei ihrer Mitglieder zur Beaufsichtigung des Hospitals in ökonomischer Beziehung.

Dieselben werden die grösseren Anschaffungen für die Einrichtung, sowie auch für die Küche und den Keller, namentlich also Kaffee, Zucker, Wein, Bier, Kartoffeln, Brennmaterial u. dgl. überwachen, die Haushaltungsbücher, Tabellen und Rechnungen revidiren und mindestens einmal jährlich das Mobiliar- und Weisszeug-Inventar genau nachsehen, um erforderlichen Falls die entsprechenden Anträge für Neuanschaffungen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

zu stellen. Rechnungen und Zahlungen, welche den ökonomischen Theil des Hospitals angehen, werden von einem der beiden Deputirten angewiesen.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres legen sie der Administration eine statistische Aufstellung vor, aus welcher in's Einzelne gehend der in dem abgelaufenen Jahre gemachte Aufwand zu ersehen ist.

f. Angelegenheiten der Pfründnerstiftung.

§. 21

Für die Angelegenheiten der Pfründnerstiftung deputirt die Administration zwei ihrer Mitglieder.

Dieselben werden bei Besetzung einer Pfründnerstelle die Qualification der angemeldeten Bewerber prüfen und dem Plenum gutächtlichen Vorschlag machen. Sie werden sich durch öftere Besuche, wenigstens monatlich einmal, von dem Befinden der Pfründner und ihrer Verpflegung überzeugen, und die Wohnungen und das Mobiliar besichtigen.

Zur Anschaffung neuer Pfründnerkleider haben sie dem Hospitalmeister ihre Genehmigung zu ertheilen und haben sie darüber zu wachen, dass das anzufertigende Inventar stets auf dem Laufenden erhalten werde.

Rechnungen und Zahlungen, welche die Pfründnerstiftung betreffen, werden von einem der beiden Deputirten angewiesen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

G1

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main